

BGer 1C 383/2012 vom 14. Februar 2013

Bundesgericht, 2013-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_383_2012

FR: TF 1C 383/2012 du 14 février 2013

IT: TF 1C 383/2012 del 14 febbraio 2013

Regeste

Baubewilligung; Baugesuch für Aussenparkplatz | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 82 lit. a BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts. Dieses Rechtsmittel steht auch auf dem Gebiet des Raumplanungs- und Baurechts zur Verfügung. Das Bundesgerichtsgesetz enthält dazu keinen Ausschlussgrund. Nach Art. 34 Abs. 1 RPG gelten für die Rechtsmittel an die Bundesbehörden die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege (BGE 133 II 249 E. 1.2 S. 251; 133 II 409 E. 1.1 S. 411). Der Beschwerdeführer ist als Eigentümer des betroffenen Grundstücks und direkter Adressat des angefochtenen Entscheids gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.2

Mit der Beschwerde an das Bundesgericht kann, von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, nur die Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht und kantonalen verfassungsmässigen Rechten (vgl. Art. 95 lit. a-c BGG) sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) gerügt werden.

E. 1.3

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Der Beschwerdeführer muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen. Strengere Anforderungen gelten, wenn die Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der willkürlichen Anwendung von kantonalem Recht und Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) geltend gemacht wird (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 133 II 249 E. 1.4.3 S. 255).

E. 2.1

Entgegen der Auffassung des Gemeinderates rügt der Beschwerdeführer nicht die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts. Seine Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse weicht denn auch nicht wesentlich von derjenigen der Vorinstanz ab. Der Beschwerdeführer ist jedoch der Ansicht, das Verwaltungsgericht habe seinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verletzt, indem es sich in seiner Urteilsbegründung nicht genügend detailliert mit seinen Rügen auseinander gesetzt habe. Insbesondere habe sich die Vorinstanz nicht genügend deutlich zu seinem Argument geäussert, auf dem am 6. Oktober 2003 behördlich bewilligten

Umgebungsplan sei offensichtlich erkennbar gewesen, dass der Schotterrasenplatz von Anfang an als Parkplatz geplant gewesen sei und habe genutzt werden sollen. Diese Rüge erfüllt die Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG und ist demnach rechtsgenüßlich erhoben.

E. 2.2

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Das bedeutet indessen nicht, dass sich die Behörde mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand eingehend auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Rechtsuchenden sollen wissen, warum die Behörde gegen ihren Antrag entschieden hat, damit sie gegebenenfalls den Entscheid sachgerecht anfechten können (BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88 ; 133 I 270 E. 3.1 S. 277 mit Hinweisen).

E. 2.3

Die Argumentation des Beschwerdeführers ist spitzfindig. In der Erwägung 2c des angefochtenen Entscheids setzt sich das Verwaltungsgericht in einem ganzen Abschnitt eingehend mit den Bauplänen von 2002 und dem Umgebungsplan von 2003 auseinander. Es führt dazu insbesondere aus, auf der Südostseite des Gebäudes seien die fünf Parkplätze eingezeichnet und als solche gekennzeichnet gewesen, währenddessen auf der Nordseite lediglich eine Fläche mit Schotterrasen eingezeichnet gewesen sei. Das Verwaltungsgericht hält weiter fest, es sei nicht nur kein Parkplatz auf der Nordseite des Gebäudes bewilligt worden, sondern es hätten aufgrund der Pläne auch keine Hinweise bestanden, dass die Bauherrschaft dort einen Parkplatz habe erstellen wollen. Damit gab es zumindest sinngemäss klar zum Ausdruck, den Einwand des Beschwerdeführers zu verwerfen, wonach offensichtlich erkennbar gewesen sei, dass der Schotterrasenplatz von Anfang an als Parkplatz geplant gewesen sei und habe genutzt werden sollen. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Definition und Aussagekraft eines Planes, die so gar nicht umstritten sind, gehen insofern an der Sache vorbei. Überdies argumentiert er widersprüchlich, wenn er einerseits im Zusammenhang mit der Gehörsrüge geltend macht, der Schotterrasenplatz habe offensichtlich nur als Parkplatz dienen können, in seiner Replikschrift zur Frage der Verhältnismässigkeit aber ausführt, es seien verschiedene Nutzungen denkbar, die keiner Einmündungsbewilligung durch das kantonale Tiefbauamt bedürften. Damit räumt er implizit selbst ein, dass der Nutzungszweck nicht eindeutig war. Eine weitergehende Begründung im fraglichen Punkt erweist sich daher nicht als erforderlich, und der Beschwerdeführer wurde durchaus in die Lage versetzt, das verwaltungsgerichtliche Urteil sachgerecht anzufechten. Das Verwaltungsgericht hat demnach nicht gegen Art. 29 Abs. 2 BV verstossen.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt weiter, der angefochtene Entscheid sei insoweit unverhältnismässig, als ihm die Pflicht auferlegt werde, die Zufahrt zum Schotterrasenplatz von der Kantonsstrasse her mit Blumentrögen oder ähnlichen Massnahmen zu versperren. Er stösst sich dabei insbesondere daran, dass ihm die Behörden grundlos nicht vertrauen würden, sich an ein Parkverbot als mildere Massnahme zu halten.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht insoweit keinen Grundrechtsverstoss geltend, weshalb der angefochtene Entscheid lediglich auf Vereinbarkeit mit dem allgemeinen rechtsstaatlichen

Prinzip nach Art. 5 Abs. 2 BV, wonach staatliches Handeln verhältnismässig sein muss, zu überprüfen ist. Das Gebot der Verhältnismässigkeit verlangt, dass eine behördliche Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen oder privaten Interesse liegenden Zieles geeignet und erforderlich ist und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der Massnahme zumutbar und verhältnismässig erweist. Eine solche ist namentlich unverhältnismässig, wenn das Ziel mit einem weniger schweren staatlichen Eingriff erreicht werden kann (BGE 133 I 77 E. 4.1 S. 81 ; 132 I 49 E. 7.2 mit Hinweisen).

E. 3.3

Das Verwaltungsgericht begründet seine Entscheidung damit, der Beschwerdeführer habe die fragliche Grundstückfläche schon seit geraumer Zeit unerlaubterweise als Parkplatz genutzt und ein blosses Parkverbot sei mit einem unnötigen Kontrollaufwand verbunden. Allerdings geht das Verwaltungsgericht zum Einen nicht ausdrücklich davon aus, dem Beschwerdeführer könne für die bisherige Nutzung ein Vorwurf gemacht bzw. sein entsprechender guter Glaube in Zweifel gezogen werden. Zum Andern gibt es, wie der Beschwerdeführer nicht ohne Grund geltend macht, etliche Parkverbote, die mit einem gewissen Kontrollaufwand verbunden sind. Dennoch erweist sich die angeordnete Massnahme nicht als unzulässig. Der Beschwerdeführer hatte jedenfalls gegenüber den Behörden sein ursprüngliches Vorhaben nicht völlig offen gelegt; auch wenn er es nicht eigentlich verschleierte oder darüber täuschte, so liess er es, ob gutgläubig oder nicht, doch an der üblichen und nötigen Transparenz darüber missen, dass er eine Nutzung als Parkplatz vorsah. Sodann bezweckt die angeordnete Massnahme die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit im Strassenverkehr, indem sie gefährliche Ein- oder Ausfahrten von bzw. auf die Kantonsstrasse verhindert. Dabei geht es nicht nur um den Beschwerdeführer, sondern auch darum, ebenfalls Dritte in geeigneter Form von der Benutzung der fraglichen Fläche als Park- oder Anhalteplatz abzuhalten. Überdies handelt es sich nicht um feste und damit auf Dauer angelegte immobile, sondern um bewegliche Einrichtungen, die kostengünstig aufgestellt und im Bedarfsfall mit geringem Aufwand auch wieder entfernt werden können. Schliesslich wird es dem Beschwerdeführer jederzeit frei stehen, bei der Gemeinde ein Gesuch um Änderung bzw. Anpassung der Massnahme zu stellen, wenn er belegen kann, dass sie für eine geplante zulässige Nutzung des strittigen Grundstücksteils hinderlich ist. Insgesamt erscheint die verfügte Massnahme demnach geeignet, erforderlich und zumutbar, mithin verhältnismässig.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1, Art. 65 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 68 BGG sowie BGE 134 II 117 E. 7 S. 118 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.